

LANDKREIS REUTLINGEN

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit**

Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am _____ 2016 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung des Landkreises Reutlingen über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit vom 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004, 25. Mai 2011, 26. März 2012 und 10. Dezember 2012 wird wie folgt geändert:

In § 2 (Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner) wird nach Absatz 5 folgender Absatz 6 angefügt:

(6) Kreisräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 EUR pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

LANDRATSAMT REUTLINGEN
Anlage 2 zu KT-Drucksache Nr. IX-0220

<p>Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit -aktuelle/alte Fassung- (Durchgestrichenes entfällt)</p>	<p>Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit -geänderte/neue Fassung- (Änderungen <u>unterstrichen</u>)</p>																
<p>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. Seite 289), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Dienstrechtsreformgesetzes vom 9. November 2010 (GBl. Seiten 793 und 962), hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004, 25. Mai 2011, 26. März 2012 und 10. Dezember 2012 folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 10%;">a)</td> <td style="width: 40%;">bis zu 6 Stunden</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 40%; text-align: right;">50,00 EURO,</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>mehr als 6 Stunden</td> <td></td> <td style="text-align: right;">60,00 EURO.</td> </tr> </table> <p>Für die Hin- und Rückfahrt wird je 1 Stunde angerechnet.</p> <p>(3) Liegen Inanspruchnahmen nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im übrigen erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz 90,00 EURO beträgt.</p>	a)	bis zu 6 Stunden		50,00 EURO,	b)	mehr als 6 Stunden		60,00 EURO.	<p>Aufgrund der §§ 3 und 15 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 19. Juni 1987 (GBl. S. 288), zuletzt geändert durch <u>Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Dezember 2015 (GBl. S. 1147, 1152)</u>, hat der Kreistag des Landkreises Reutlingen am 27. Juni 1988 mit Änderungen am 16. Juli 2001, 15. März 2004, 25. Mai 2011, 26. März 2012, <u>10. Dezember 2012 und _____</u> folgende Satzung beschlossen:</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Entschädigung der Kreisräte und der anderen ehrenamtlich tätigen Kreiseinwohner</p> <p>(1) Die Entschädigung erfolgt nach Durchschnittssätzen, die einheitlich für Auslagen und Verdienstaussfall festgesetzt werden.</p> <p>(2) Die Entschädigung beträgt bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von</p> <table style="width: 100%; border: none;"> <tr> <td style="width: 10%;">a)</td> <td style="width: 40%;">bis zu 6 Stunden</td> <td style="width: 10%;"></td> <td style="width: 40%; text-align: right;">50,00 EURO,</td> </tr> <tr> <td>b)</td> <td>mehr als 6 Stunden</td> <td></td> <td style="text-align: right;">60,00 EURO.</td> </tr> </table> <p>Für die Hin- und Rückfahrt wird je 1 Stunde angerechnet.</p> <p>(3) Liegen Inanspruchnahmen nicht mehr als 2 Stunden auseinander, werden sie unter Einbeziehung der Zwischenzeit als eine Inanspruchnahme abgerechnet. Im <u>übrigen</u> erfolgt getrennte Abrechnung, wobei der Tageshöchstsatz 90,00 EURO beträgt.</p>	a)	bis zu 6 Stunden		50,00 EURO,	b)	mehr als 6 Stunden		60,00 EURO.
a)	bis zu 6 Stunden		50,00 EURO,														
b)	mehr als 6 Stunden		60,00 EURO.														
a)	bis zu 6 Stunden		50,00 EURO,														
b)	mehr als 6 Stunden		60,00 EURO.														

(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO.

(4) Kreisräte erhalten die Entschädigung nach Abs. 2 auch für die Teilnahme an einer vorbereitenden Fraktionssitzung pro Kreistagssitzung sowie für jährlich bis zu 10 weiteren Fraktionssitzungen oder Klausurtagungen, die der Vorbereitung von Sitzungen des Kreistags oder seiner Ausschüsse dienen.

(5) Fraktionsvorsitzende erhalten darüber hinaus eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung von 50,00 EURO.

(6) Kreisräte, die durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Landrat jeweils glaubhaft machen, dass ihnen erforderliche Aufwendungen für die entgeltliche Betreuung von pflege- oder betreuungsbedürftigen Angehörigen während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden sind, erhalten Aufwendungen bis zu einem Höchstbetrag von 60,00 EURO pro Tag erstattet. Dasselbe gilt entsprechend bei anderen für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen. Erstattungsfähig sind angemessene Kosten für eine geeignete Betreuungskraft. Der Landrat kann von den Erstattungsempfängern den Nachweis des Vorliegens der Erstattungsvoraussetzungen fordern. Angehörige im Sinne des Satzes 1 sind der Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes, die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum dritten Grad Verwandten und die in gerader Linie oder der Seitenlinie bis zum zweiten Grad Verschwägerten.